Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 9 (1864)
Heft: 32

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Franko durch die Post jährlich. Fr. 5. —
Franko durch die Post halbjhl. Fr. 2. 70.

Nr. 32

Insertionsgebühr: einspaltige Zeile 15 Rp.
bei Wiederholungen 10 Rp.

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Samstag, [Neunter Jahrgang.] 6. August 1864.

Zur Erläuterung.

Seit vielen Jahren hege ich einen gründlichen Aberwillen gegen „theologische" Streitereien. Ich würde auf den in Nr. 30 dieses Blattes berührten Gegenstand nicht mehr eintreten, wenn mich nicht ein Artikel des „Republikaner" dazu nöthigte.

Um Mitte Juli erhielt ich von einem Freunde in Luzern eine Zuschrift, in welcher die Besorgniß ausgesprochen ist, es möchte die Ankündigung von R.'s Buch in der Lehrerzeitung wol dazu benutzt werden, den Lehrern der innern Kantone das Lesen der Lehrerzeitung zu verbieten. Dieser Zuschrift ist die Kopie eines bezüglichen Drohartikels der „Luzerner Zeitung" Nr. 187 beigefügt.

Die Hinweisung überraschte mich keineswegs; denn ich wußte schon aus andern Mittheilungen: wie zwar die Lehrerzeitung von vielen Lehrern der innern Kantone mit reger Theilnahme gelesen werde; daß aber gerade dieß von jenen Herren, durch deren Willen die Existenz der Lehrer bedingt ist, sehr übel vermerkt sei und man nur einen plausibeln Vorwand suche, um inquisitionell einzuschreiten.

Diesen Vorwand*) lieferte der **Verleger** der Lehrerzeitung (Meyer und Zeller in Zürich) durch eine Annonce, welche ich — es sei hier ausdrücklich wiederholt — nur mit Aerger wahrgenommen und auch in einem Briefe an den Redaktionskooperator alsbald mißbilligt habe.

Der Freund in Luzern mochte erwarten, daß Etwas zur Beschwichtigung gethan werde und zu diesem Zwecke wollte ich seine Zuschrift und den Drohartikel**) der Luzerner Zeitung nebst einer Redaktionsanmerkung in die Lehrerzeitung einrücken lassen.

Was geschah? Die Zuschrift, welche die Motive zum Wiederabdruck***) des Drohartikels und zu der Anmerkung enthält, wurde in der Druckerei aus Mißverständniß weggelassen und der reproduzirte Drohartikel so gegeben, als ob er ein eingesandter Originalartikel wäre. (Der Kooperator war gerade einige Tage von Zürich abwesend.)

So ist die Sache verkehrt und entstellt worden. — Der Korrespondent des „Republikaner", der sich durch Augenschein von der Richtigkeit dieser Angaben überzeugen kann, mag nun erwägen, inwiefern seine Vorwürfe („so furchtsam" — „sich selbst an den Pranger stellen" u. s. w.) gerechtfertigt seien. Ueberdieß ist wohl zu berücksichtigen, daß die Lehrerzeitung nicht mein Blatt sei, sondern das Organ des Lehrervereins. Der Redaktor der Lehrerztg.

Zur Statistik des schweizerischen Volksschulwesens.

X. Der Kanton St. Gallen†) (Einwohnerzahl zirka 180,500).

A. Allgemeine Volksschulen, Primarschulen.

I. **Lehrstellen** oder Einzelschulen 390, und zwar 377 Lehrer und 13 Lehrerinnen; definitiv angestellt 386, prov. 4. — In der Uebersichtstabelle sind 15 Schulbezirke, 226 Schulgemeinden und 389 Schulen aufgeführt. 1/3 der Lehrer lebt zumeist dem Lehramte, 1/3 leistet zugleich Kirchendienste, 1/3 versieht nebenzu andere Stellen (Beamte Schreiber, Agenten und drgl.); mit Landwirthschaft mag etwa 1/4 der Lehrer sich abgeben.

90 Lehrer haben noch nicht 5 Dienstjahre, 51 derselben zwischen 5—10 Dienstjahren. Bis jetzt trat eine große Anzahl Lehrer in den besten Jahren aus dem Lehrstande, weil andere Berufsarten ein besseres und sichereres Auskommen darbieten.

II. **Schulzeit.** In dieser Rücksicht zerfallen die Schulen in fünf verschiedene Arten:

a) Jahresschulen, welche mit Ausnahme der Ferienwochen und Ferientage das Jahr hindurch gehalten werden, 121.

b) Dreivierteljahrschulen, welche neben den Ferien noch 1/4 Jahr hindurch nicht gehalten werden, 26.

c) Theilweise Jahresschulen, welche von einigen Klassen das Jahr hindurch, von andern Klassen nur 1/2 Jahr besucht werden, 11.

d) Getheilte Jahresschulen, welche im Winterhalbjahr von den Oberklassen, im Sommerhalbjahr von den Unterklassen besucht werden, 49.

e) Halbtagjahrschulen, welche von den einen Klassen am Vormittag, von den andern am Nachmittag besucht werden, 182.

Nach dem Gesetze sollen die Primarschulen 7 Jahreskurse haben. Die Halbjahrschulen sollen in einem Schuljahre 26 Wochen Schule halten, und in 18 Wochen des andern Halbjahrs je 4 halbe Tage; letztere Vorschrift bleibe meist unbeachtet. Es ergeben sich hier 8 Ferienwochen; rechnet man hiezu die vielen Ferientage (Sonntage, Festtage u. s. w.), so wird die Anzahl der jährlichen Schulstunden sehr tief fallen; bei den Kategorien **b, c, d, e** wird kaum **1** Schulstunde auf **25** Lebensstunden fallen. Und zieht man gar noch die Schulversäumnisse in Betracht: im Jahr 1862/63 sind deren 230,958 für die sog. Alltagsschüler und 14,237 für die Ergänzungsschüler verzeichnet — so darf man behaupten, daß eine nicht geringe Anzahl von Kindern während der Jahre der Schulpflichtigkeit die Schule vielleicht nur **1** Stunde in **50** Lebensstunden besuche, auf 8760 Jahresstunden kommen selbst in der Schulzeit vielleicht kaum 200 Schulstunden*). Der Bericht bezeichnet 10—16 Schulversäumnisse durchschnittlich auf den Schüler. Wir wiederholen, daß Durchschnittsberechnungen hier ganz trügerisch und unzulässig sind; weil die meisten Schulversäumnisse auf eine und dieselbe Anzahl Schüler fallen. Auch möchten wir fast wagen, zu der großen Summe „verzeichneter" Schulversäumisse eine noch ziemlich bedeutende unverzeichneter zu setzen. — Jedenfalls dürfen sich die Herren, welche so rührend die Gefahren und Leiden der Kinder hinsichtlich des Uebermaßes von Schulstunden schildern, aus obigen Angaben die Beruhigung schöpfen, daß in den Landschulen des Kantons St. Gallen (so wie in den Kantonen Aargau, Luzern, Thurgau u. s. w.) die Schuljugend keineswegs „jeden Tag sieben Stunden an die Schulbank geschmiedet" sei.

III. **Gesammtzahl** der schulbesuchenden Kinder. Sogenannte „Alltagsschüler" (eigentliche Alltagsschüler gibt es auf der Stufe der Primarschule, wenigstens auf dem Lande gar keine): 21,380, und zwar 10,814 Knaben und 10,560 Mädchen. Ergänzungsschüler: 4268, und zwar 1975 Knaben und 2293 Mädchen.

*) Auch das „Volksschulblatt" (Schwyz) ergreift denselben zur Denunziation der Lehrerzeitung.

**) Die Reproduktion sollte einerseits den Lehrern ein Musterlesestück allerrohesten Styls darbieten, anderseits dem edelsinnigen Verfasser als Spiegel dienen.

***) Mir ist bei diesem Anlasse, so auch schon manchmal im vorigen und in diesem Jahre, wiederum recht fühlbar geworden, wie schwer es sei, aus einer Entfernung von 12 Wegstunden ein Blatt zu redigiren und die Annoncen vertragsmäßig zu überwachen.

†) Nach dem Berichte des Erziehungsrathes über das Schuljahr 1862/63 (März 1864). Dieser Bericht bildet jedenfalls ein rühmliches Denkzeichen für die Präsidialperiode des Hrn. Hungerbühler.

*) Rechnet man 8 Schuljahre à 200 Schulstunden und 60 Lebensjahre à 8760 Stunden, so träfe es auf 328 Stunden 1 Schulstunde, annähernd auf je 2 Wochen eine Schulstunde. Wir dürfen somit sagen, daß von sehr vielen Leuten dreimal mehr Zeit auf den Kirchenbesuch als auf den Schulbesuch verwendet werde.

IV. **Lehrereinkommen.** Seit dem 1. Januar 1863 hatten die Schulgemeinden als Minimum der Lehrerbesoldung baar zu entrichten: an Jahresschulen 800 Fr., an 3/4 Jahresschulen 600 Fr., an Halbjahrschulen 400 Fr. Dazu an vielen Orten freie Wohnung und Zulage wegen Kirchendiensten. — Halbjahrschulen werden nicht selten je zwei von einem Lehrer besorgt. Schulgeld einzelner Kinder sei nicht gesetzlich. Der Staat leistet an die Lehrerbesoldungen einen jährlichen Beitrag von 20,000 Fr.

V. **Ruhegehalte** der Lehrer. Es bestehen zwei Lehrerpensionskassen. Die Rechnung des kath. Pensionsvereins 1861/62 zeigt eine Einnahme von 5114 Fr., nämlich 950 Fr. statutarische Beiträge, 30 Fr. Hochzeitgaben, 55 Fr. Buße, 1500 Fr. Staatsbeitrag, 1477 Fr. Fondszinse, 1060 Fr. Kapitaleinnahme. — Ausgaben: 5171 Fr., darunter 2766 Fr. Pensionen an 51 Betheiligte.

Die Rechnung der evangel. Lehrerpensionskasse zeigt an Einnahmen: Beiträge der Lehrer 674 Fr., Staatsbeitrag 1000 Fr., Vermächtniß von Hrn. Daniel Weyermanns sel. Erben 3000 Fr., Gabe von Hrn. Kaufmann Schlegel 500 Fr., weiter 40 Fr. — 2006 Fr. wurden unter 59 Nutznießer à 34 Fr. vertheilt. Das Vermögen der Kasse beträgt 44,414 Fr.

VI. **Der Primarschulfond:** 4,139,623 Fr. Unter den 15 Bezirken besitzt der Bezirk Sargans (einer der ärmern) die Summe von 623,051 Fr., der Bezirk St. Gallen hingegen nur 117,164 Franken. — Im Jahr 1862/63 hat sich die Summe der Schulfonds um 110,975 Fr. vermehrt.

VII. **Schulhäuser.** Eigene Schullokale besitzen mit Ausnahme von 7 Schulorten alle Schulgemeinden. Die meisten Schulhäuser enthalten zugleich Lehrerwohnungen. Manche Schulhäuser sind stattliche Gebäude. Durchschnittlich verdienen indeß die Schullokale kaum das Prädikat „mittelmäßig." Der Werth der Schulhäuser wird auf 2,669,855 Fr. angegeben.

VIII. **Mädchenarbeitsschulen** bestehen 266 mit 7237 Schülerinnen. Der Besuch dauert vom 11. bis 15. Lebensjahre.

B. Höhere Volksschulen, (Sekundarstufe).

1. Unter dem Namen Realschulen bestehen deren 28, und zwar 5 für Knaben, 4 für Mädchen und 19 für beiderlei Geschlecht. Das Lehrpersonal besteht aus 49 Hauptlehrern und 11 Nebenlehrern, 13 Hauptlehrerinnen und 4 Nebenlehrerinnen.

2. Die Anzahl der Schulbesuchenden beträgt 1201 und zwar 794 Knaben und 407 Mädchen.

3. Die jährliche Schulzeit meist 40—44 Wochen mit je 28—32 Schulstunden. Der Lehrplan ist auf 2—3 Jahreskurse angelegt.

4. Die Lehrereinkommen stehen zumeist zwischen 1400 und 2000 Franken.

5. Die Gesammtkosten einzelner Realschulen sind merkbar verschieden. Der Staat leistet jährlich einen Gesammtbeitrag von 9000 Franken an 20 dieser Schulen.

6. Die Summe der Realschulfonds beträgt 1,352,858 Fr.

Zusätze.

Der Bericht stellt die jährlichen Gesammtausgaben:

A. Primarschulwesen auf 417,006 Fr., welche gedeckt wurden:
- a. aus Zinsen der Schulfonds . . . . . Fr. 175,950
- b. aus Steuern . . . . . „ 194,000
- c. aus Staatsbeiträgen . . . . . „ 47,056

Lehrerkonferenzen 1011 Fr.; — Schulhausbauten 6000 Fr.; — Lehrerbesoldungen 20,000 Fr.; — an ärmere Schulgemeinden 4855 Fr. — Halb- und Dreivierteljahrschulen 5600 Fr. — Lehrerpensionskasse 1500 Fr.; Wittwen-, Waisen- und Alterskasse 1000 Fr., Lehrerseminar 20,000 Fr. Verwaltung u. s. w.

B. Realschulwesen: 88,460 Fr., und zwar:
- a. aus Zinsen der Fonds . . . . . Fr. 57,460
- b. aus Steuern und Beiträgen . . . . . „ 20,000
- c. aus Staatsbeiträgen . . . . . „ 11,000

(9000 Fr. Unterstützung; 2000 Fr. Verwaltung.)

C. Höheres Schulwesen: 93,000 Fr.
- a. von Korporationen . . . . . Fr. 65,000
- b. vom Staate . . . . . „ 28,000

Aus dem Staatsbudget von St. Gallen würden demnach für Primar- und Sekundarschulen jährlich 58,056 Fr., für das höhere Schulwesen 28,000 Fr., zusammen 86,056 Fr. beigetragen (mit Einschluß von 9000 Fr. Administration); dieser Beitrag erscheint allerdings den meisten andern Kantonen gegenüber auffallend gering; z. B. Zürich*): 651,395 Fr.; Luzern: 184,066 Fr.; Schaffhausen: 74,559 Fr.; Solothurn: 117,783 Fr.; Waadt: 224,675 Fr.; Neuenburg: 115,000 Fr. — Die Stadtkasse Winterthur leistet jährlich an das Schulwesen 128,000 Fr., somit 41,944 Fr. mehr als die Staatskasse St. Gallen.

K. Thurgau. Kantonal-Lehrerkonferenz.

(Von einem thurgauischen Volksschullehrer.)

Den 11. Juli d. J. war die thurg. Kantonal-Lehrerkonferenz in Kreuzlingen versammelt. Sei es, daß die Wichtigkeit der Traktanden die Lehrer so zahlreich erscheinen ließ; oder sei es, daß der Versammlungsort, die frühere Bildungsstätte, dieselben besonders angezogen: so viel ist gewiß, daß sie sehr zahlreich besucht war; denn von ungefähr 250 Mitgliedern fehlten kaum 20. — Als Gäste waren anwesend und nahmen aktiven Antheil an den Verhandlungen: die HH. Erziehungsrath Burkhardt, Kantonsschul-Professor Schoch und Schulinspektor Häberlin. Das Versammlungslokal, die schöne, geräumige Klosterkirche und die Seminargebäulichkeiten hatten durch die Seminaristen ein Festgewand erhalten, indem die Pforten mit Kränzen und Inschriften geschmückt waren. Ein von den Zöglingen des Seminars korrekt vorgetragener Chorgesang mit Orgelbegleitung bildete den Eingang der Verhandlung. Hierauf folgte die Eröffnungsrede des Präsidenten, Herrn Seminardirektor Rebsamen, in welcher derselbe mit sichtlicher Rührung der Anhänglichkeit und Theilnahme der Lehrerschaft bei einem in jüngster Zeit vorgekommenen Angriffe gedenkt, für die ihm bei diesem Anlasse übermachte Adresse dankt und die Versammlung versichert, daß sein Streben dem Aufblühen der Volksschule, der Erziehung der Jugend, dem Wohle der Lehrerschaft gewidmet sei.

Das Haupttraktandum bildete die von sämmtlichen Bezirkskonferenzen behandelte Frage: Welche Abänderungen des thurg. Schulgesetzes sind wünschbar und ausführbar? — vorgetragen durch Hrn. Lehrer Gilg von Thundorf. Daß die Lehrerschaft das gegenwärtige Gesetz keineswegs für vollkommen hält, beweist der Umstand, daß das sachbezügliche Referat etliche dreißig Abänderungsanträge enthielt. Obgleich die Diskussion sich nur auf einzelne Hauptpunkte einlassen konnte, notiren wir hier doch mehrere jener Ansichten und Anträge, die von den meisten Bezirkskonferenzen gutgeheißen worden sind. „Umbildung der noch bestehenden konfessionellen Schulen in paritätische; keine Schule mit mehr als 80—90 Schülern; Aufhebung der s. g. Wechselschulen**); die Schulzeit sei für alle Schüler und Klassen 40 Wochen und zwar für Knaben und Mädchen gleich; Erlaß eines Schulprüfungsreglements, welches zugleich den Modus bestimmt, nach welchem den Lehrern Einsicht in die Examenberichte gestattet wird; Abschaffung der Visitationen; gänzliche Aufhebung der Fähigkeitsnoten oder wenigstens mildernde Bestimmungen für Lehrer, welche Note II und III erhalten; Abschaffung der Fabrikschulen, weil für unsere örtlichen und sozialen Verhältnisse überflüssig; Prüfung der Lehrerinnen für die Mädchenarbeitsschulen; der Pfarrer soll nicht mehr als eine privilegirte Persönlichkeit von Amtswegen etwa in 2—5 Schulvorsteherschaften seines Kirchspiels Sitz und Stimme haben, und zumeist Präsident, Vizepräsident und Aktuar sein; dagegen soll derselbe, so wie auch der Lehrer in die Schulvorsteherschaft wählbar sein***); Aufhebung des Ausschlusses der

---

*) Aus dem amtl. St. Galler Bericht. Dieser sagt auch: Der Staat Thurgau leiste jährlich an die höhern und mittlern Schulen 91,674 Fr. Wir bemerken hiezu, daß der thurg. Staatsbeitrag 1861 auf 109,894 Fr. angesetzt ist, wovon 56,700 Fr. für die Primarschulen und 14,200 Fr. für die Sekundarschulen.

**) Es können nämlich im Thurgau zwei kleine Schulen von Tag zu Tag abwechselnd durch einen Lehrer versehen werden. Anm. d. E.

***) Im Großh. Baden z. B. ist nach einem in den letzten Kammersitzungen berathenen Gesetze der Lehrer ordentliches Mitglied der Schulvorsteherschaft von Amtswegen. — Und im freien Thurgau soll es vorkommen, daß der Lehrer oft während mancher Jahre nicht einmal zur berathenden

Lehrer von bürgerlichen Aemtern, wie z. B. aus dem Großen Rathe, aus dem Schwurgerichte u. s. w., weil dieß unrepublikanisch und dem § 6 der Staatsverfassung zuwider ist; Eintritt der Schüler in die Sekundarschule erst nach vollständig durchgemachten sechs Primarschuljahren."

Einläßlich besprochen wurde zunächst der Eintritt des Kindes in die Schule. Der Ansicht, daß es vom pädagogischen Standpunkte aus besser wäre, wenn das Kind statt nach vollendetem fünften, erst nach vollendetem sechsten Altersjahre in die Schule aufgenommen, und dann selbstverständlich auch der Austritt um ein Jahr verschoben würde, wurde allgemein beigepflichtet. Dagegen wurde hervorgehoben, daß nicht allein die Schule, sondern auch die Eltern und die vorherrschend Landwirthschaft treibende Bevölkerung ins Auge gefaßt werden müsse; daß aber auch die Nachtheile des bisherigen Schuleintritts nicht auffallend gewesen, indem unser Volk körperlich und geistig gesund geblieben und auch der Stand unserer Schulen der Art sei, daß sie einen Vergleich mit denen anderer Kantone, wo der Eintritt später Statt findet, gar wohl aushalten können. Gestützt hierauf, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß auch die gesetzgebende Behörde hierin nur schwer zu einer Abänderung zu bewegen sein möchte, wurde von einem Abänderungsantrag Umgang genommen, somit die bisherige Bestimmung gut geheißen, wonach der Schüler nach zurückgelegtem fünften Altersjahre*) die Alltagschule 6 Jahre ununterbrochen, mit wöchentlich 27 Unterrichtsstunden, hierauf noch 2 Jahre im Winter (im Sommer die Ergänzungsschule) und endlich noch 2 Jahre die Ergänzungsschule, mit im Sommer wöchentlich 4, im Winter 6 Unterrichtsstunden zu besuchen hat.

In zweiter Linie wurde das Abberufungsgesetz besprochen. Das Recht der Abberufung wurde im Prinzip nicht angegriffen; dagegen mit Recht hervorgehoben, daß es überall, wo es zur Anwendung gekommen, der Leidenschaft Thür und Thor geöffnet, somit geschadet habe. Schützendere Bestimmungen wurden daher mit Nachdruck von verschiedener Seite verlangt. Nachdem aber von gut unterrichteten Persönlichkeiten mitgetheilt worden, daß der Erziehungsrath zum Zwecke mildernder Bestimmungen im betreffenden Gesetze beim Regierungsrathe Schritte gethan, denselben aber zur Vorlage von nur höchst unbedeutenden Veränderungen bewegen konnte, und auf gänzliche Beseitigung zur Zeit nicht gehofft werden dürfe, so war es natürlich, daß man für einmal diesen Gegenstand fallen ließ. (Schluß folgt.)

Die Armen-Erziehungsvereine im Aargau.

Die verehrl. Redaktion der „Schweiz. Lehrerzeitung" drückte in einer frühern Nummer, am Fuße einer Notiz, betreffend die aarg. Armen-Erziehungsvereine, den Wunsch aus, über Wesen und Organisation derselben einen einläßlichen Bericht zu erhalten.

Da jenem freundlichen Wunsche seither, weder von den hierseitigen Tit. Vereinsvorständen, noch von andern verehrl. Mitgliedern entsprochen wurde, so will Einsender dieser Zeilen versuchen, den Lesern der Lehrerzeitung, resp. seinen HHrn. Kollegen, hiemit ein gedrängtes Bild dieses neugeschaffenen, wohlthätigen Institutes vor Augen zu führen.

Die freiwilligen Armen-Erziehungsvereine im Aargau bestehen seit etwa 3 1/2 Jahren und haben den Zweck, **arme Kinder verwahrloster oder verwaister Haushaltungen bei hablichen und rechtschaffenen Familien zur Auferziehung unterzubringen;** denn daß eine rechtschaffene häusliche Erziehung vor Allem aus der mächtige Hebel sei, dem überhandnehmenden Proletariat zu steuern und omit Armenhäusern oder Spitteln weit vorzuziehen sei, bedarf wol an der Hand der Erfahrung keines Beweises mehr. Unsere Armen-Erziehungsvereine beruhen demnach zunächst auf dem Wohlthätigkeitssinne und der Opferbereitwilligkeit der Bürger, welche mit ihren wöchentlichen Fünf-, Zehn- oder Zwanzigrappen-Beiträgen an die Verkostgeldung und Bekleidung armer Kinder beisteuern. Und es betheiliget sich dabei in der Regel nicht bloß die wohlbegüterte Klasse, sondern so recht eigentlich der Kern des Volkes, der Mittelstand. In vielen Gemeinden sind ein Drittheil oder die Hälfte der Einwohnerschaft (Bürger und Einsaßen) bei dieser wohlthätigen Armensürsorge betheiliget.

Der Staat seinerseits unterstützt diese Vereine je nach dem Grade ihrer Wirksamkeit und nach der Anzahl der verkostgeldeten Kinder mit einem jährlichen Beitrage bis auf 500 Fr.

Die ersten Vereine entstanden in den Bezirken Zofingen, Lenzburg, Aarau, Bremgarten und Brugg. Seither haben dieselben auch in den meisten andern Bezirken Boden gefunden. Die Leitung jedes Bezirksvereines liegt in den Händen einer Kommission von 5—7 Mitgliedern, welche in jeder Gemeinde geeignete Männer als Repräsentanten aufstellt, denen sowol die Besorgung der Gabensammlungen durch eigens aufgestellte Sammler, als auch die lokale Verkostgeldung armer Kinder, und Beaufsichtigung der Pflegeeltern übertragen ist. — Alle Beamtungen des Vereins werden unentgeldlich besorgt. Bis jetzt fiel von den vertragsmäßigen Kostgeldern 1/4 den gesetzlichen Armenpflegen zur Bezahlung auf. Aber man geht mit dem Gedanken um, Mittel zu gewinnen, um auch diesen einzigen gesetzlichen Faktor noch zu beseitigen, und somit **ganz freiwillige Armenpflegen** zu schaffen.

Was die Verkostgeldungen anbetrifft, so geschehen dieselben nie auf dem Wege der Mindersteigerung, und nur an anerkannt rechtschaffene Familien. Das durchschnittliche Kostgeld beträgt je nach dem Alter des Pfleglings Fr. 80—100. Außerdem sorgt der Verein dafür, daß ein Kind bei der Uebernahme anständig gekleidet ist. Er übernimmt die Verkostgeldung von Kindern vom dritten Altersjahre an bis nach ihrer Konfirmation und sorgt auch für die spätere Existenz des Pfleglings, sei es, daß er ihn einen passenden Beruf erlernen läßt, oder sei es, daß er denselben bei allfällig wiederkehrender Gefahr sittlicher Verwahrlosung in eine entsprechende Anstalt unterbringt. Die Vorstände stehen dießfalls mit den Rettungsanstalten in Thorberg, Bächtelen und Olsberg, sowie mit der Richter-Linder'schen Anstalt in Basel in Verbindung. — In den schriftlich abzuschließenden Kostgeldsverträgen müssen sich die Pflegeltern verpflichten, die anvertrauten Kinder christlich zu erziehen, sie an Gebet, Arbeit und Sparsamkeit zu gewöhnen und zu fleißigem Schulbesuche anzuhalten, sie überhaupt so zu behandeln, wie es christlichen Familien geziemt. — Repräsentanten, Pflegeltern und Kinder stehen unter genauer Kontrole der leitenden Kommission, welche durch ihre Mitglieder in den Gemeinden öftere und unverhoffte Häuservisitationen anordnen läßt.

Alljährlich sodann findet eine Generalversammlung der Mitglieder des Armen-Erziehungsvereins des Bezirks statt, wozu sämmtliche Beisteuernde, als die eigentlichen Gründer, Träger und Mitglieder eingeladen werden. Jeder erhält alsdann einen gedruckten Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit des Vereins im abgewichenen Jahre und der Quästor legt die Rechnung ab, welche von der von der Versammlung gewählten Kommission geprüft und begutachtet wird. — Alle weitergehenden Beschlüsse, Begehren und Aufträge gehen von der Generalversammlung aus; der spezielle Geschäftsgang aber liegt in der Befugniß der leitenden Kommission in theilweiser Verbindung mit der zeitweise einzuberufenden Repräsentanten-Versammlung. Ueber den Segen, den diese Vereine im Aargau gestiftet haben, mögen Thatsachen urtheilen. Nach amtlichen Berichten haben dieselben bis jetzt schon über 500 arme Kinder in braven Familien untergebracht; nur ausnahmsweise in besondern Anstalten versorgt. In einzelnen Bezirken sind über zwei Drittheile der armen schulpflichtigen Kinder aus

---

Theilnahme in die Sitzungen eingeladen wird. — § 3 des württembergischen Gesetzentwurfes sagt: Die Lehrer haben mit vollem Stimmrecht an den Sitzungen der Ortsschulbehörde Theil zu nehmen.

*) Wir müssen uns erlauben, auf Nr. 18 der Lehrerzeitung zurückzuweisen, aus welcher klar und unbestreitbar zu ersehen ist, daß schon jetzt, d. h. nach dem Wortlaute des bestehenden Gesetzes, 1/3 der Kinder erst nach zurückgelegtem 6. Lebensjahre, 1/3 erst nach annähernd erreichtem 6. Lebensjahre und nur etwa 1/3 annähernd 5 1/2 Jahre alt in die Schule eintreten. Man kann, korrekt gesprochen, nicht das zurückgelegte fünfte oder sechste Altersjahr als Zeitpunkt des Eintritts annehmen, insofern jährlich nur einmal der Eintritt gestattet wird. — (§ 15 des thurg. Schulgesetzes. Anfänger werden nur mit dem Frühjahr, beim Beginn der Sommerschule aufgenommen. Es wird daher auf diese Zeit von den Pfarrämtern ein Verzeichniß derjenigen Kinder angefertigt, welche vor dem ersten Januar des laufenden Jahres das fünfte Altersjahr zurückgelegt haben, und dieses Verzeichniß wird den Präsidenten der betreffenden Schulvorsteherschaften übergeben und in das Schultagebuch eingetragen.) D. Red.

dieser Quelle unterstützt und in Pflege genommen worden. — Und die Thatsache, daß der Verein sich fort und fort der besten Aufnahme und Theilnahme unter der Bevölkerung erfreut, indem nur allein im Bezirk Lenzburg die Zahl der Beisteuernden schon im Jahr 1863 auf mehr als 1000 und die Summe der Beiträge auf mehr als **3000 Fr.** ohne den Staatsbeitrag zu stehen kam, bürgt auch für die fernere gedeihliche Existenz unsers segensreichen Unternehmens.

Mögen diese Vereine in immer größerm Maße sich fortentwickeln, und die freiwillige Armenpflege, im Familienleben des Volkes wurzelnd, fortfahren, die ersten Keime der Verarmung auszurotten! Und möchten endlich diese Zeilen dazu beitragen, auch in andern Kantonen unsers theuren Vaterlandes edle Männer für ähnliche Bestrebungen zu begeistern! Das Gedeihen und der Segen von Oben werden nicht ausbleiben! — Das walte Gott! G. G.

Bern. Der „Jura" bringt einen Nekrolog über den am 13. in St. Immer verstorbenen alt Landammann Pequignot. Derselbe war 1807 in Noirmont geboren und hatte somit bloß ein Alter von 57 Jahren erreicht. Er hatte eine glänzende Laufbahn, wie sie selten einem Bürger unserer Republik zu Theil wird. Nach einander war er Journalist, Oberstlieutenant im eidgen. Generalstab, Oberrichter, Großrath, Landammann, Nationalrath, Direktor der Normalschule des Jura und der Industrieschule in Locle, Professor und zuletzt Schulinspektor. Und in allen diesen Fächern war Pequignot nirgends ein Stümper, sondern überall stellte er seinen Mann. Außerordentlich selten findet sich bei einem Menschen eine so umfassende wissenschaftliche Bildung. Als Redner nahm der Verstorbene s. Z. eine hervorragende Stellung ein.

Gott, Tugend und Unsterblichkeit.

(Zeugnisse berühmter Männer, gesammelt und zur Aufnahme empfohlen von Pfarrer und Schulinspektor Cartier in Kriegstetten, Mitglied des Lehrervereins.)

1. Bonnet, Philosoph und Freund Bonstettens: „Ich suchte den göttlichen Urheber in seinen geringsten Geschöpfen, wie auch in denjenigen, wo er mit größter Majestät einherschreitet und überall hörte ich diese erhabene Stimme: „Hier bin ich!"

2. Johannes von Müller, Geschichtschreiber: „Alles was ist, ist von Gott und Alles kommt von Gott. Wo Glauben ist, ist noch Ressource."

3. Buffon, Naturforscher: „Die Natur ist das System der von dem Schöpfer für die Existenz und Folge der Wesen bestimmten Gesetze."

4. Isaak Newton, Astronom und Mathematiker: „Die himmlischen Körper werden in Folge der Gesetze der Schwere in ihrer Kreisbewegung beharren; aber sie konnten im Anfang den regelrechten Platz ihrer Bahnen nicht von diesen Gesetzen selbst erhalten .... Jene schöne Nebeneinanderstellung der Sonne, der Planeten und der Kometen konnte nur durch die Herrschaft eines verständigen und mächtigen Wesens bewirkt werden, und wenn die Fixsterne Mittelpunkte gleicher Systeme sind, so sind diese Systeme, gebildet mit einer gleichen Weisheit, nothwendig der Aktion eines einzigen Meisters unterworfen. Er regiert Alles, nicht als die Seele der Welt, sondern als der Herr jeden Dinges, und wegen seiner Souveränität nennt man ihn gewöhnlich den göttlichen Herrn, den Allmächtigen. Ich komme mir vor wie ein Knabe, der am Meeresufer spielt und sich damit belustiget, daß er dann und wann einen glatten Kiesel, eine schönere Muschel als gewöhnlich findet, während der große Ozean unerforschlich vor ihm liegt." Das Hauptergebniß seiner großen Entdeckungen ist in den denkwürdigen Worten ausgedrückt, welche auf seinem Grabmal in der Westminsterabtei zu London stehen: „Des allmächtigen Gottes Majestät verherrlichte er in seiner Philosophie; die Einfachheit des Evangeliums zeigte er in seinem Wandel."

5. Thiers, Staatsmann und Geschichtschreiber: „Wenn ich die Wohlthat des Glaubens in meinen Händen hätte, ich würde sie über mein Land öffnen. Ich für meinen Theil habe eine gläubige Nation tausendmal lieber als eine ungläubige. Eine gläubige Nation ist begeisterter, wenn es sich um Geisteswerke handelt, selbst heroischer, wenn es gilt, ihre Größe zu vertheidigen. Atheismus und Knechtschaft vertragen sich gut mit einander.

6. Savigny, Rechtslehrer: „Das Christenthum ist nicht nur von uns als Regel des Lebens anzuerkennen, sondern es hat auch in der That die Welt umgewandelt, so daß alle unsere Gedanken von ihm beherrscht und durchdrungen sind."

7. Guizot, Staatsmann und Gelehrter: „Der Religionsunterricht ist nicht wie die Rechenkunst ꝛc. ein Lehrgegenstand, den man so beiläufig und zu einer beliebigen Stunde behandelt. Das, worauf es ankommt, ist, daß der ganze Luftkreis der Schule sittlich und religiös sei. Der Moral- und Religionsunterricht muß sich mit dem Gesammtunterricht und allen Handlungen des Lehrers und der Kinder innigst verbinden."

8. Alexander von Humboldt: „Schluß und Ergebniß aller Naturforschung ist, daß wir einstimmen in den Lobgesang der Engel: **Gloria in excelsis deo!**" (Ehre sei Gott in der Höhe!)

9. Immanuel Kant, Philosoph: „Es hat niemals eine rechtschaffene Seele gegeben, welche den Gedanken hätte ertragen können, daß mit dem Tode Alles zu Ende sei und deren edle Gesinnung sich nicht zur Hoffnung der Zukunft erhoben hätte." Ferner schreibt Kant an Stilling: „Sie thun wohl, daß Sie Ihre einzige Beruhigung im Evangelium suchen; denn es ist die unversiegbare Quelle aller Wahrheiten, die, wenn die Vernunft ihr ganzes Feld ausgemessen hat, nirgends anders zu finden sind.

10. Schiller:

„Und ein Gott ist, ein heiliger Wille lebt,
„Wie auch der menschliche wanke;
„Hoch über der Zeit und dem Raume webt
„Lebendig der höchste Gedanke;
„Und ob Alles in ewigem Wechsel kreist,
„Es beharret im Wechsel ein ruhiger Geist."

Redaktion: Dr. Th. Scherr, Emmishofen, Thurgau.

Bei **Meyer & Zeller** in Zürich ist soeben erschienen:

Die theologische Fakultät zu Bern und ihre Gegner.

8°. geh. 1 Fr.

Alle in den hiesigen Sekundarschulen gebräuchlichen Lehrmittel sind stets bei uns vorräthig. Die Preise für gebundene und ungebundene Exemplare sind gleich denen der übrigen hiesigen Handlungen.

Meyer & Zeller in Zürich.

Für Schul- und Selbstunterricht im Englischen.

Neue praktische Methode, die englische Sprache **lesen, schreiben** und **sprechen** zu lernen, mit Angabe der englischen Betonung und Aussprache. Von **John L. Appleton**, A. M. 2. Aufl. 588 Seiten. brosch. Fr. 5. 15.

Der Verfasser ist der Ansicht, daß eine fremde Sprache durch Zusammenfügen, d. h. durch Uebersetzen **in** dieselbe zu erlernen ist, daß beim Lernen das Gehör und die Sprachorgane zugleich mit dem Auge zu üben seien, und daß der Schüler, um in der fremden Sprache denken zu lernen, ihre verschiedenen Ausdrucksweisen sich so genau einprägen muß, daß er sie beim Sprechen und Schreiben gebrauchen kann. Er gibt demgemäß in seiner englischen Gramatik außer den gramatikalischen Formen, den gebräuchlichen Wörtern und Redensarten: zahlreiche erläuternde Sätze, um als Vorbilder zu dienen, Regeln für die Formen und den Gebrauch der Wörter und den Bau der Sätze, gesprächartige Uebungen zum mündlichen sowol als schriftlichen Uebersetzen in das Englische, und sucht durch häufiges Verweisen auf bereits Gelerntes zu erreichen, daß dasselbe um so fester im Gedächtniß des Schülers haften bleibt.

Behufs Einführung stelle ich den Herren Lehrern gerne Freiexemplare zu Diensten, welche sie durch ihre Buchhandlung von mir zu verlangen gebeten werden.

Stuttgart. Verlagsbuchhandlung von **Gustav Weise.**

Verlag von Meyer & Zeller am Rathhausplatz in Zürich. — Buchdruckerei von J. Herzog.